

An die  
Mitglieder

BAHNHOFSTR. 2  
84524 NEUÖTTING

FON (08671) 9287440  
FAX (08671) 9298036

INFO@BAVEV.DE  
WWW.BAVEV.DE

AMTSGERICHT MÜNCHEN  
VR 55 51

Neuötting, 01.04.2021

## **BAV-Rundschreiben: Ausführungen zum Entwurf Ausführungsgesetz**

Liebe Mitglieder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mitgeteilt befindet sich das Bay. Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 jetzt im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

Nach der Prüfung des Entwurfs möchten wir Ihnen die für unsere Branche wichtigen Punkte kurz erläutern:

1. Die aktuellen Erlaubnisse sollen nach diesem Entwurf für die Dauer von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weitergelten. Für diese Zeit dürfen die Hallen auf Basis der bestehenden Erlaubnisse weiterbetrieben werden.

Bei Mehrfachkonzessionen ist dabei ab dem 01.07. zu beachten, dass dann nur noch maximal drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex in einem baulichen Verbund zulässig sind und dass auch sonst die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie dieses Gesetzes Anwendung finden.

Der Antrag für die neue glücksspielrechtliche Erlaubnis ist dann innerhalb dieser drei Monate zu stellen.

Wenn innerhalb dieser drei Monate ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wurde, gilt die bisherige Erlaubnis darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort.

2. Der § 29 Abs. 4 GlüStV soll über den Art. 15 Abs. 3 AGGlüStV umgesetzt werden: für bis zu drei Spielhallen je Gebäude und Gebäudekomplex kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn sie bereits am 1. Januar 2020 bestanden haben und

- a) alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sind,
- b) die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird,
- c) die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen, (Ausgestaltung noch offen)

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Andy Meindl, 1. Vorsitzender; Petra Höcketstaller, stellv. Vorsitzende

Erweiterter Vorstand:

Thomas Kießling, Schatzmeister; Ismail Gök; Georg Koselka; Marco Spitzenberger

Justiziar:

RA Christian Szegedi

- d) das Personal der Spielhallen besonders geschult wird, (Ausgestaltung noch offen)
- e) die Betreiber im Rahmen des Sozialkonzepts nach § 6 Abs. 2 GlüStV 2021 darlegen, dass die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung von Spielerschutz die spezifischen Bedingungen in Verbundspielhallen berücksichtigen und
- f) die Betreiber sich verpflichten, Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keinen Zutritt zu gewähren.

Das bedeutet: die schon 2017 im Anpassungskonzept geforderten zusätzlichen Maßnahmen wurden nun in gesetzliche Vorschriften umgewandelt und noch verschärft. Es werden zusätzliche Schulungen nötig. Die Entscheidungsfreiheit, welches Anpassungskonzept man wählt, entfällt.

Die Erlaubnis ist zu befristen, sie kann nach Ablauf der Frist erneut, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 erteilt werden.

3. Spielhallen, die bereits am 1. Januar 2020 bestanden haben, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 2031 von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Spielhallen befreit, wenn sie von einer unabhängigen Prüforganisation im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Durchführung des Sozialkonzepts zertifiziert sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre wiederholt wird.

4. Spielhallen sowie Gaststätten werden von der Pflicht zum Anschluss an das zentrale, spielformübergreifende Sperrsystem befreit, solange und soweit die Sperrdatei nach § 23 GlüStV 2021 noch nicht zur Verfügung steht, längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2022.

Wir freuen uns, dass mit diesem Ausführungsgesetz der 2017 begonnene bayrische Weg, Genehmigungen unter qualitativen Voraussetzungen zu erteilen, fortgesetzt werden soll. Auch die Einzelspielhallen müssen jetzt zertifiziert werden, wenn sie vom Mindestabstand befreit werden wollen.

Damit wird die Qualität in den Spielhallen weiter verbessert. Gleichzeitig werden Auswahlentscheidungen mit unsicheren Kriterien vermieden.

Wir werden Sie über den Lauf des Gesetzgebungsverfahrens weiter unterrichten.

Wir wünschen Ihnen nochmals Frohe Ostern.  
Und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bayerischer Automaten Verband e.V.



Andy Meindl  
(1. Vorsitzender)



Petra Höcketstaller  
(stellv. Vorsitzende)

Vertretungsberechtigter Vorstand:  
Andy Meindl, 1. Vorsitzender; Petra Höcketstaller, stellv. Vorsitzende

Erweiterter Vorstand:  
Thomas Kießling, Schatzmeister; Ismail Gök; Georg Koselka; Marco Spitzenberger

Justiziar:  
RA Christian Szegedi